

JAHRES- ABSCHLUSS 2025

Tourismusverband Murau

8850 Murau , Liechtensteinstraße 3-5

murtax Steuerberatungs GmbH

8850 Murau Bundesstraße 13b

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Vollständigkeitserklärung	2 - 3
Rechtliche Verhältnisse	4
Steuerliche Verhältnisse	5
Bilanz kumuliert	6
Steuerübersicht	7
Bilanzierungs und Bewertungsmethoden	8 - 9
Bilanz zum 31. Dezember 2025	10 - 12
Kurzfristige Erfolgsrechnung	13 - 15
Anlagenspiegel	16
Forderungenspiegel	17
Rückstellungen	18
Verbindlichkeitspiegel	19
Vorschauliste Abschreibungen	20
Steuererklärungen	21
Umsatzsteuererklärung	22 - 24
Hauptberechnungsblatt	25
Körperschaftsteuererklärung für Vereine u. Stiftg.	26 - 31
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	32 - 36

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025
der
Tourismusverband Murau.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der Tourismusverband Murau zum 31. Dezember 2025 – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (zB die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Tourismusverband Murau
Liechtensteinstraße 3-5
8850 Murau

An
murtax Steuerberatungs GmbH
Bundesstraße 13b
8850 Murau

Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31.12.2025 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 in Übereinstimmung mit dem EStG vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtete Vorstandsmitglieder folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,
- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), zB Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
- h) derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (zB aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der Tourismusverband Murau, vertreten durch

.....
Unterschriften der gesetzlichen Vertreter

Murau, am 03.03.2026

Firma: Tourismusverband Murau

Sitz: Murau

Adresse: 8850 Murau, Liechtensteinstraße 3-5

Unternehmensgegenstand: Tourismusbüros

Gründung: 01.01.2021

Gemäß § 4 Abs 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 ist mit 01.10.2021 der Tourismusverband Murau Gesamtrechtsnachfolger folgender Tourismusverbände:

TVB Naturpark Zirbitkogel-Grebenzen

TVB Oberwölz-Lachtal

TVB Scheifling

TVB Tourismusregion Murau

TVB Turracher Höhe

Die Tourismusverbände St. Peter am Kammerberg und Krakautal wurden bereits mit Stichtag 28.09.2019 mit dem Tourismusverband Tourismusregion Murau zusammengeschlossen.

Geschäftsjahr: 01.01.2025 bis 31.12.2025

Rechtsform: Körperschaft öffentlichen Rechts

Finanzamt:	Finanzamt Österreich
Steuernummer:	68 809/8524
UID-Nummer:	ATU77389915
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 4 Abs. 1 EStG
Steuerliche Vertretung:	murtax Steuerberatungs GmbH Bundesstraße 13b, 8850 Murau Tel.: +43 (3532) 3706, Fax: +43 (3532) 3706-4 Email: murau@murtax.at WT: 806199
Veranlagungen:	Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer erklärungsgemäß veranlagt.
Rechtsmittel:	Zum Abschlussstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Aktiva	EUR 31.12.2025	EUR 31.12.2024	Passiva	EUR 31.12.2025	EUR 31.12.2024
A. Anlagevermögen			A. Investitionszuschüsse	8.492,98	9.947,65
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			B. Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	1.985.971,36	1.274.396,97
1. Software	0,06	0,06			
II. Sachanlagen			C. Rückstellungen		
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund <i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	57.973,35 2.243,19	72.323,28 2.884,10	1. sonstige Rückstellungen	2.500,00	2.400,00
2. Maschinen	0,01	0,01			
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	60.790,60	69.803,15	D. Verbindlichkeiten		
	118.763,96	142.126,44	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.634,72	208.593,25
III. Finanzanlagen			2. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i>	21.887,17 14.818,88	30.451,21 14.262,99
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	132,00	132,00		38.521,89	239.044,46
	118.896,02	142.258,50	E. Rechnungsabgrenzungsposten	6.445,13	24.113,59
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.235,75	39.364,35			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	915.290,21	624.854,11			
	921.525,96	664.218,46			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	887.370,99	629.276,83			
	1.808.896,95	1.293.495,29			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	114.138,39	114.148,88			
Summe Aktiva	2.041.931,36	1.549.902,67	Summe Passiva	2.041.931,36	1.549.902,67

	2025	2024
Umsatzsteuer		
Steuerpflichtige Umsätze	152.500,95	113.850,89
Steuerpflichtige ig. Erwerbe	8.894,96	8.665,27
Summe Umsatzsteuer	55.197,76	42.699,57
Summe Erwerbsteuer	1.778,99	1.733,05
Gesamtsumme Steuern	56.976,75	44.432,62
Vorsteuer	-295.495,53	-325.008,44
Gesamtsumme Steuern	-238.518,78	-280.575,82
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	238.434,49	280.760,25
Nachforderung	0,00	184,43
Gutschrift	-84,29	0,00
Körperschaftsteuer		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Einkünfte	0,00	0,00
Einkommen	0,00	0,00
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:		
Gem. § 22 KStG 1998 23 %	0,00	0,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer - gerundet gem. § 39 (3)	0,00	0,00
Nachforderung	0,00	0,00
Nachforderung insgesamt	0,00	184,43
Gutschrift insgesamt	-84,29	0,00

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

2. Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	40
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	5-10
• Fuhrpark	5-8

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

3. Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

4. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Aktiva	EUR 31.12.2025	EUR 31.12.2024
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software		
120 Software	0,03	0,03
122 Homepage	0,03	0,03
	0,06	0,06
II. Sachanlagen		
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
350 Grundstückseinrichtungen auf fremdem Grund	55.730,16	69.439,18
360 Investitionen in fremde Betriebsgebäude	2.243,19	2.884,10
	57.973,35	72.323,28
2. Maschinen		
440 sonstige Maschinen	0,01	0,01
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.938,50	35.705,22
642 PKW	28.852,09	34.097,92
660 andere Betriebs- u. Geschäftsausst.	0,01	0,01
	60.790,60	69.803,15
	118.763,96	142.126,44
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
800 Genossenschaftsanteile	132,00	132,00
	118.896,02	142.258,50
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland	6.235,75	39.364,35
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2300 sonstige Forderungen	860.270,74	515.943,10
2301 Reparaturrücklage Köchl	0,00	1.002,68
3520 Verr.Kto. Umsatzsteuer- Zahllast	36.626,28	75.894,73
3530 Verr.Kto. Finanzamt	18.393,19	32.013,60
	915.290,21	624.854,11
	921.525,96	664.218,46
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassa Murau	1.111,14	1.282,28
2701 Kassa St. Georgen/Kreischberg	358,40	398,30
2704 Kassa Murau Wechselgeld	100,00	100,00
2800 RK Giro TVB Murau AT64 3840 2000 0970 0386	312.459,96	303.446,91
2805 RK Visa Kto. Kreditkarte AT90 3840 2005 0970 0386	3.391,34	3.843,06

	EUR 31.12.2025	EUR 31.12.2024
Aktiva		
2806 SP Giro AT15 2081 5000 0077 2277	6.253,59	6.539,50
2807 RK Einlage TVB MURAU AT53 3840 2800 0970 0386	563.696,56	313.666,78
	887.370,99	629.276,83
	1.808.896,95	1.293.495,29
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	114.138,39	114.148,88
Summe Aktiva	2.041.931,36	1.549.902,67

Passiva	EUR 31.12.2025	EUR 31.12.2024
A. Investitionszuschüsse		
9550 Investitionszuschüsse	6.519,77	7.579,80
9555 Investitionsprämie COVID-19	1.973,21	2.367,85
	8.492,98	9.947,65
B. Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		
9000 Kapital	1.985.971,36	1.274.396,97
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3050 Rückstellungen für Beratungskosten	2.500,00	2.400,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	16.634,72	208.593,25
2. sonstige Verbindlichkeiten		
3482 Verr.Kto. Gutschein	287,00	287,00
3540 Verr.Kto. Lohnsteuer	2.713,27	2.495,89
3541 Verr.Kto. Dienstgeberbeitrag	920,50	992,34
3542 Verrechnung Dienstgeberzuschlag	84,59	91,19
3600 Verr.Kto. GKK	10.748,57	10.632,47
3640 Verr.Kto. Löhne/Gehälter	351,95	51,10
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	6.781,29	15.901,22
	21.887,17	30.451,21
	38.521,89	239.044,46
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
3900 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.445,13	24.113,59
Summe Passiva	2.041.931,36	1.549.902,67

KURZFRISTIGE ERFOLGSRECHNUNG

Tourismusverband Murau

01.01.2025 bis 31.12.2025

	EUR <u>2024</u>	EUR <u>2025</u>
1. Gesetzliche Einnahmen		
4048 TVB Beiträge Teufenbach-Katsch	0,00	20.897,50
4049 TVB Beiträge Stadl Predlitz	203.993,44	174.799,08
4051 TVB Beiträge Oberwölz Lachtal	90.611,48	124.995,46
4053 TVB Beiträge Scheifling	22.781,00	32.328,36
4055 TVB Beiträge Marktgemeinde Neumarkt	144.105,68	130.000,00
4056 TVB Beiträge Marktgemeinde Mühlen	10.093,92	9.945,20
4057 TVB Beiträge St. Lambrecht	37.999,22	42.838,35
4058 TVB Beiträge Krakau	14.545,48	17.802,03
4059 TVB Beiträge Murau	278.722,90	294.121,24
4060 TVB Beiträge Schöder	7.295,60	7.864,16
4061 TVB Beiträge Ranten	5.071,96	4.735,86
4062 TVB Beiträge St. Peter/Kbg.	32.323,51	32.682,51
4063 Nächt.abg. Krakau	29.833,90	26.656,25
4064 Nächt.abg. Murau	107.946,84	106.758,75
4065 Nächt.abg. Schöder	7.582,50	8.612,50
4067 Nächt.abg. St. Peter/Kbg.	80.028,45	63.084,10
4068 Nächt.abg. Ranten	10.950,75	9.436,50
4069 Nächt.abg. Mühlen	19.488,75	21.822,50
4070 Nächt.abg. St. Lambrecht	69.695,00	82.943,75
4071 Nächt.abg. Marktgemeinde Neumarkt	47.294,00	40.495,25
4073 Nächt.abg. Oberwölz	108.495,50	118.747,00
4074 Nächt.abg. Scheifling	8.631,00	9.290,50
4075 Nächt.abg. Stadl Predlitz	273.156,54	253.169,27
4076 Nächt.abg. Teufenbach Katsch	2.473,75	3.653,75
4253 TVB Beiträge St. Georgen	134.127,74	259.121,30
4254 Nächt.abgabe St. Georgen	370.923,33	403.768,54
	<u>2.118.172,24</u>	<u>2.300.569,71</u>
2. Erwerbswirtschaftliche Einnahmen		
4006 Erlöse 20% Ansichtskarten	334,25	385,08
4007 Erlöse 20 % Sonstiges	83.427,87	166.293,66
4008 Erlöse 20 % Audio Guide	133,33	303,33
4010 Erlöse 20 % Verk.Souvenirs	2.998,01	2.958,76
4013 Erlöse 10% Wanderbücher	24,55	0,00
4030 Erlöse 10% Rad-/Wanderkarten	64,92	73,92
4400 Skontoaufwand 20 %	-0,05	-1,65
4600 Erlöse aus dem Abgang von Anlagen (+)	5.750,00	234,00
4830 Sonstige Erträge 0 %	281,60	346,20
4881 Versicherungsvergütungen	0,00	1.020,57
	<u>93.014,48</u>	<u>171.613,87</u>
3. Subvention/Sponsoring		
4866 Förderungen Land Stmk.	176.860,00	467.253,00
4995 Auflösung Investitionszuschüsse	1.893,03	1.060,03
4996 Auflösung Investitionsprämie COVID-19	394,64	394,64
	<u>179.147,67</u>	<u>468.707,67</u>
4. Aufwendungen aus Werbetätigkeit		
a. Lizenzgebühren		
7480 Lizenzgebühren	-78.919,11	-104.860,12
b. Werbemittel		
7650 Werbemittel	-198.502,13	-107.188,34
7651 Werbung	-544.421,52	-536.605,83
7653 Dekorationsmaterial	-332,26	-558,11
7656 Marketing Steiermark Tourismus	-374.969,45	-299.639,29

KURZFRISTIGE ERFOLGSRECHNUNG

Tourismusverband Murau

01.01.2025 bis 31.12.2025

	EUR 2024	EUR 2025
7840 Aufwand Gästeprogramm	-10.840,00	0,00
7841 Aufwand Veranstaltungen	-22.097,11	-79.596,68
	<u>-1.151.162,47</u>	<u>-1.023.588,25</u>
c. Internetplattformen		
7654 Werbung auf Internetplattformen	-164.895,17	-105.539,12
d. Repräsentationen/Ehrungsgeschenke		
7660 Repräsentationen/Ehregeschenke	-4.346,15	-4.462,85
e. Inland Messen/Präsentationen		
7340 Reisespesen	-204,51	-9.092,82
7345 Kilometergelder	-328,86	-834,00
7360 Taggelder	-700,10	-1.213,61
7842 Messen,Präsentationen	-33.472,69	-28.445,24
	<u>-34.706,16</u>	<u>-39.585,67</u>
f. Presse / Medien/ Inserationen		
7843 Presse/Medien/Insertationen/Marketing	-61.676,65	-64.574,58
g. Messen / Präsentationen Ausland		
7851 Messen, Präsentationen Ausland	-14.275,99	-22.181,21
h. Quad, KFZ Kosten Caddy		
7322 KFZ-Kosten Quad	-1.160,71	-363,10
7324 KFZ-Kosten Hyundai Kona MU-123-CE	-4.273,50	-4.342,46
	<u>-5.434,21</u>	<u>-4.705,56</u>
i. Post und Telekommunikation		
7380 Telefon,Internet	-10.185,85	-9.743,52
7390 Postgebühren/Einkauf Briefmarken	-12.929,66	-9.989,08
	<u>-23.115,51</u>	<u>-19.732,60</u>
	<u>-1.538.531,42</u>	<u>-1.389.229,96</u>
5. Zahlungen an Gesellschaften, an denen der Verband beteiligt ist		
7182 TVB Gästecard neu	-5.590,00	-5.670,00
7848 Marketingbeitrag ARGE Murau + TMB Turracherhöhe	-55.300,00	-70.000,00
	<u>-60.890,00</u>	<u>-75.670,00</u>
6. Personalaufwand		
6000 Löhne	-4.974,81	-5.304,94
6020 Nichtleistungslöhne	-202,16	-257,18
6040 Sonderzahlungen Arbeiter	-860,00	-927,02
6200 Gehälter	-250.332,26	-291.797,91
6220 Nichtleistungsgehälter	-46.369,93	-52.306,01
6225 Zulagen (Angestellte)	-4.380,00	-4.380,00
6240 Sonderzahlungen Angestellte	-49.072,65	-56.524,63
6402 Beiträge gem. BMVG	-5.393,50	-6.409,90
6600 Gesetzlicher Sozialaufwand	-73.283,66	-84.733,80
6620 Dienstgeberbeitrag	-13.170,79	-15.114,52
6630 Dienstgeberzuschlag (Arbeiter)	-1.210,30	-1.388,90
6741 Fortbildungskosten	-2.533,22	-2.880,00
6790 freiwilliger Sozialaufwand	-4.345,68	-3.570,53
7441 Leasingaufwand Leasemybike F&S Leasing	0,00	-1.074,30
7500 Aufwand für Geschäftsführung	-27.000,00	-27.000,00
	<u>-483.128,96</u>	<u>-553.669,64</u>

KURZFRISTIGE ERFOLGSRECHNUNG

Tourismusverband Murau

01.01.2025 bis 31.12.2025

	EUR 2024	EUR 2025
7. Sonstiger Aufwand		
a. Büro- und Verwaltungsaufwand		
7200 Instandhaltung	-2.929,20	-7.130,69
7215 Reinigung	-2.868,06	-3.408,57
7220 Müll-, Wasser und Kanalgebühren	-3.698,02	-2.988,62
7230 Strom - Gas	-5.050,56	-3.883,12
7240 Heizungskosten	-6.215,91	-6.632,49
7400 Mietaufwand	-37.409,36	-37.521,96
7414 Miete E-Car	-43,34	-43,34
7600 Büroaufwand	-7.730,38	-7.148,48
7605 EDV-Aufwand	-19.796,01	-21.656,33
7610 EDV-Aufwand f. Werbetätigkeit	-14.208,83	-16.148,24
7700 Versicherungen	-5.081,33	-5.966,62
	-105.031,00	-112.528,46
b. Steuern, Abgaben und Gebühren (Umsetzung DSGVO)		
7180 Sonstige Gebühren und Beiträge	-6.621,50	-7.479,00
7790 Geldverkehrsspesen	-3.271,95	-3.442,39
	-9.893,45	-10.921,39
c. sonstige Ausgaben		
5000 Wareneinkauf	0,00	-45,47
5002 Einkauf Souvenirs	-3.320,26	-3.943,68
5700 Einsatz Fremdleistungen Inland	-190,00	0,00
5800 Skontoertrag 20 %	0,00	1.708,81
7020 Afa normal	-14.084,23	-11.420,08
7024 Abschreibungen auf Immobilien	-14.763,54	-14.349,93
7030 Geringwertige Wirtschaftsgüter	-6.446,75	-7.987,53
7750 div. Beratungen	-10.236,29	-9.747,92
7820 Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	-0,16
7825 Buchwert verkaufter Anlagen (+)	-0,01	0,00
7830 Buchwert verkaufter Anlagen (-)	0,00	-706,70
7845 Sonstiger Aufwand	-85,30	-45,00
7846 Aufwand laufender Betrieb Radwege / Loipen / Wege	-48.232,95	-39.506,83
8125 Mahngebühren	0,00	10,00
	-97.359,33	-86.034,49
	-212.283,78	-209.484,34
8. Gewinn	95.500,23	712.837,31

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				EUR Stand 31.12.2025	EUR Stand 01.01.2025	kumulierte Abschreibungen			EUR Stand 31.12.2025	Buchwerte	
	EUR Stand 01.01.2025	EUR Zugänge	EUR Abgänge	EUR Umbuchungen			EUR Abschreibungen	EUR Zuschreibungen	EUR Abgänge		EUR Stand 01.01.2025	EUR Stand 31.12.2025
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software												
120 Software	958,46	0,00	0,00	0,00	958,46	958,43	0,00	0,00	0,00	958,43	0,03	0,03
122 Homepage	0,21	0,00	0,00	0,00	0,21	0,18	0,00	0,00	0,00	0,18	0,03	0,03
	<u>958,67</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>958,67</u>	<u>958,61</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>958,61</u>	<u>0,06</u>	<u>0,06</u>
II. Sachanlagen												
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund												
350 Grundstückseinrichtungen auf fremdem Grund	148.107,51	0,00	0,00	0,00	148.107,51	78.668,33	13.709,02	0,00	0,00	92.377,35	69.439,18	55.730,16
360 Investitionen in fremde Betriebsgebäude	3.204,56	0,00	0,00	0,00	3.204,56	320,46	640,91	0,00	0,00	961,37	2.884,10	2.243,19
	<u>151.312,07</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>151.312,07</u>	<u>78.988,79</u>	<u>14.349,93</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>93.338,72</u>	<u>72.323,28</u>	<u>57.973,35</u>
2. Maschinen												
440 sonstige Maschinen	5.251,10	0,00	0,00	0,00	5.251,10	5.251,09	0,00	0,00	0,00	5.251,09	0,01	0,01
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.547,90	4.137,50	3.318,32	0,00	71.367,08	34.842,68	7.253,42	0,00	2.667,52	39.428,58	35.705,22	31.938,50
642 PKW	41.966,67	0,00	0,00	0,00	41.966,67	7.868,75	5.245,83	0,00	0,00	13.114,58	34.097,92	28.852,09
660 andere Betriebs- u. Geschäftsausst.	8.614,01	0,00	0,00	0,00	8.614,01	8.614,00	0,00	0,00	0,00	8.614,00	0,01	0,01
	<u>121.128,58</u>	<u>4.137,50</u>	<u>3.318,32</u>	<u>0,00</u>	<u>121.947,76</u>	<u>51.325,43</u>	<u>12.499,25</u>	<u>0,00</u>	<u>2.667,52</u>	<u>61.157,16</u>	<u>69.803,15</u>	<u>60.790,60</u>
	<u>277.691,75</u>	<u>4.137,50</u>	<u>3.318,32</u>	<u>0,00</u>	<u>278.510,93</u>	<u>135.565,31</u>	<u>26.849,18</u>	<u>0,00</u>	<u>2.667,52</u>	<u>159.746,97</u>	<u>142.126,44</u>	<u>118.763,96</u>
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen												
800 Genossenschaftsanteile	132,00	0,00	0,00	0,00	132,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	132,00	132,00
SUMME ANLAGENSPIEGEL	278.782,42	4.137,50	3.318,32	0,00	279.601,60	136.523,92	26.849,18	0,00	2.667,52	160.705,58	142.258,50	118.896,02

	EUR Gesamtbetrag	EUR davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	EUR davon Restlaufzeit über 1 Jahr	EUR davon wechselfällig verbrieft	EUR davon Antizipationen	EUR davon Pauschalwert- Berichtigung
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
2000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland	6.235,75	6.235,75	0,00	0,00	0,00	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände						
2300 sonstige Forderungen	860.270,74	860.270,74	0,00	0,00	0,00	0,00
3520 Verr.Kto. Umsatzsteuer- Zahllast	36.626,28	36.626,28	0,00	0,00	0,00	0,00
3530 Verr.Kto. Finanzamt	18.393,19	18.393,19	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>915.290,21</u>	<u>915.290,21</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
SUMME FORDERUNGEN	<u>921.525,96</u>	<u>921.525,96</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

	EUR Stand 01.01.2025	EUR Verwendung	EUR Auflösung	EUR Zuweisung	EUR Stand 31.12.2025
A. Rückstellungen					
1. sonstige Rückstellungen					
3050 Rückstellungen für Beratungskosten	2.400,00	2.400,00	0,00	2.500,00	2.500,00

	EUR Gesamtbetrag	EUR davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	EUR davon Restlaufzeit über 1 Jahr	EUR davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	EUR davon Restlaufzeit über 5 Jahre	EUR davon dinglich besichert Art der Sicherung	EUR passive Antizipationen
A. Verbindlichkeiten							
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	16.634,72	16.634,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. sonstige Verbindlichkeiten							
3482 Verr.Kto. Gutschein	287,00	287,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3540 Verr.Kto. Lohnsteuer	2.713,27	2.713,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3541 Verr.Kto. Dienstgeberbeitrag	920,50	920,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3542 Verrechnung Dienstgeberzuschlag	84,59	84,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3600 Verr.Kto. GKK	10.748,57	10.748,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3640 Verr.Kto. Löhne/Gehälter	351,95	351,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	6.781,29	6.781,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21.887,17	21.887,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Steuern							
3540 Verr.Kto. Lohnsteuer	2.713,27	2.713,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3541 Verr.Kto. Dienstgeberbeitrag	920,50	920,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3542 Verrechnung Dienstgeberzuschlag	84,59	84,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3600 Verr.Kto. GKK	10.748,57	10.748,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3640 Verr.Kto. Löhne/Gehälter	351,95	351,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	14.818,88	14.818,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME VERBINDLICHKEITEN	38.521,89	38.521,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Vorschauliste Abschreibungen

01.01.2026 bis 31.12.2030

Unternehmensrecht

Tourismusverband Murau

Konto	2026	2027	2028	2029	2030
350 Grundstückseinrichtungen auf fremdem Grund	13.015,60	11.842,21	9.814,33	8.069,26	5.395,91
360 Investitionen in fremde Betriebsgebäude	640,91	640,91	640,91	320,45	0,00
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.142,99	7.142,99	6.638,56	4.849,66	3.360,97
642 PKW	5.245,83	5.245,83	5.245,83	5.245,83	5.245,83
Gesamtsumme	26.045,33	24.871,94	22.339,63	18.485,20	14.002,71

Steuererklärungen

An das

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2025

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen. In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volkssprache zulässig.

Steuernummer

6	8	8	0	9	8	5	2	4
---	---	---	---	---	---	---	---	---

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

Tourismusverband Murau

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994). Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe U 1a.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Themen - Steuern - Für Unternehmen - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2025

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer											
Liechtensteinstraße 3-5 8850 Murau +43 (3532) 2720											
Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften											
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften <input type="text"/>											
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)											
Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres											
M M J J J J			M M J J J J			M M J J J J			M M J J J J		
vom			bis			und vom			bis		

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: 1	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2025 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) 000	152.500,95
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) 2 001	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. 3 021	-
Summe	152.500,95
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) 4 011	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) 5 012	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 62 (Nullsatz bei der Lieferung und Installation von Photovoltaikmodulen bis 31.3.2025 bzw. 31.12.2025, wenn Vertragsabschluss vor 7.3.2025 erfolgte.) 6 015	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) 7 017	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. 8 018	-
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstückumsätze) 9 019	-
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer) 10 016	-
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) 11 020	-
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	152.500,95

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit: 20% Normalsteuersatz	152.373,03	30.474,61
10% ermäßigter Steuersatz	127,92	+
13% ermäßigter Steuersatz		+
19% für Jungholz und Mittelberg		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe		+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe		+
Weiters zu versteuern: Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)		+
Inneregemeinschaftliche Erwerbe: Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe	9.126,06	/
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 62 (Nullsatz für inneregemeinschaftliche Erwerbe von Photovoltaikmodulen bis 31.3.2025 bzw. 31.12.2025, wenn Vertragsabschluss vor 7.3.2025 erfolgte.)	— 231,10	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen inneregemeinschaftlichen Erwerbe	8.894,96	
Davon sind zu versteuern mit: 20% Normalsteuersatz	8.894,96	
10% ermäßigter Steuersatz		+
13% ermäßigter Steuersatz		+
19% für Jungholz und Mittelberg		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe: Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind		/
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		
Zwischensumme (Umsatzsteuer)		56.976,75
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer: Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]	— 272.703,09	
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014		
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		
e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000		
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000		





Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge: Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	27	061	–	
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083	–	
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065	–	1.778,99
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066	–	24.710,36
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082	–	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087	–	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	089	–	
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064	–	
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062	+	3.696,91
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063		
Berichtigung gemäß § 16	34	067		
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer				-295.495,53
Sonstige Berichtigungen	35	090		
<input type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)		095		-238.518,78
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)				238.434,49
Ergibt <input type="checkbox"/> Restschuld <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift				-84,29

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja

An Kammerumlage wurde für 2025 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

826,76

Beachten Sie: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
murtax Steuerberatungs GmbH
Bundesstraße 13b
8850 Murau
+43 (3532) 3706
WT-Code: 806199

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2025

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2025 voraussichtlich festgesetzt mit
bisher war vorgeschrieben

-238.518,78
238.434,49

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)
Steuerfreie Umsätze

152.500,95
0,00

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)

152.500,95

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	152.373,03	30.474,61
10 % ermäßigter Steuersatz	127,92	12,79
+ USt gem. Par. 19 Abs. 1		24.710,36
Summe Umsatzsteuer		55.197,76

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen
Davon steuerfrei gem. Art. 6 Abs. 2

9.126,06
-231,10

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe

8.894,96

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	8.894,96	1.778,99
Summe Erwerbsteuer		1.778,99

Summe Umsatzsteuer (wie oben)

55.197,76

Summe Erwerbsteuer (wie oben)

1.778,99

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)
Vorsteuern ig. Erwerb
Vorsteuern gem. Par. 19 Abs. 1
Davon nicht abzugsfähig gem. § 12 Abs. 3 i. V. m. Absatz 4 und 5

-272.703,09
-1.778,99
-24.710,36
3.696,91

Gutschrift

-238.518,78

**Berechnung der Abgabennachforderung/
Abgabengutschrift**

Festgesetzte Umsatzsteuer
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer

-238.518,78
238.434,49

Abgabengutschrift

-84,29

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2025

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden.

Steuernummer

6 8 8 0 9 8 5 2 4

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

Tourismusverband Murau

Körperschaftsteuererklärung für 2025

Körperschaftsteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige, die nicht unter § 7 Abs. 3 fallen. 1

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok/Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt eine Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung
Lichtensteinstraße 3-5, 8850 Murau, +43 (3532) 2720

Sitz der Körperschaft
8850 Murau

Vorsitzende*r oder Geschäftsführer*in (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

Der Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wird widerrufen.

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ist bereits eingereicht wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> 2 (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> 3 (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer*in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		0,00
b) Als Beteiligte*r (Mitunternehmer*in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
In den Einkünften gemäß litera a und/oder b ist ein Umwidmungszuschlag (§ 4 Abs. 3a Z 6 EStG 1988) enthalten iHv		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge, soweit sie nicht in den Kennzahlen 917/919 zu erfassen sind. <input type="checkbox"/> 4		
d) In Punkt c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist.	917	919
Summe aus a) bis d)	610	636
Kapitalertragsteuer, soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt <input type="checkbox"/> 4	869	870
Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	923	925
Immobilienverertragsteuer, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt <input type="checkbox"/> 5	866	867
Besondere Vorauszahlung, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ¹⁾	589	591

¹⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienverertragsteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen 866/867 einzutragen.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	586	588
Abzugsteuer auf Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten oder iZm Hochwasserschutzmaßnahmen.	286	288

3. Einkünfte aus Kapitalvermögen soweit nicht unter Punkt 16 zu erfassen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988)		
<i>Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage K 2kv</i>		

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988)		
a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b		
b) Als Beteiligte*r (Miteigentümer*in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988)	546	
d) Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten oder iZm Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 107 EStG 1988), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7) <input type="checkbox"/>	547	
e) Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	818	
Summe aus 4. a) bis e)	650	
4.1 Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 5.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Saldo aus Punkt a), b) und c)	973	
4.2 <input type="checkbox"/> Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß Punkt a, b und c auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 5.1.3, höchstens der Saldo)	974	

5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (soweit nicht unter Punkt 16 zu erfassen, § 7 KStG 1988, § 30 EStG 1988) <input type="checkbox"/>		
Die Veräußerung betrifft (auch) ein Grundstück, das zuvor ganz oder zum Teil zum Buchwert entnommen worden ist <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente		
5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 EStG 1988, "Altvermögen") (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	572	+
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen bei Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988)	573	+
In Kennzahl 573 ist ein Umwidmungszuschlag (§ 30 Abs. 6a EStG 1988) enthalten iHv		
5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3 EStG 1988, "Neuvermögen" und bei Option gemäß § 30 Abs.5 EStG 1988 auch "Altvermögen")	574	
In Kennzahl 574 ist ein Umwidmungszuschlag (§ 30 Abs. 6a EStG 1988) enthalten iHv		
5.1.3 Summe der Kennzahlen 572, 573, 574		
5.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente ("Alt- und Neuvermögen"; § 30a Abs. 4 EStG 1988)	575	
In Kennzahl 575 ist ein Umwidmungszuschlag (§ 30 Abs. 6a EStG 1988) enthalten iHv		
5.3 Anrechenbare Immobilienertragsteuer, die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde ²⁾	576	
5.4 Entrichtete besondere Vorauszahlung, soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt ³⁾	579	
5.5 Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	578	

²⁾ Beachten Sie bitte:

- Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.
- Wurde eine besondere Vorauszahlung (§ 30b Abs. 4 EStG 1988) auf das Abgabekonto entrichtet, darf diese hier nicht eingetragen werden. Die Anrechnung der besonderen Vorauszahlung erfolgt automatisch.

³⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienertragsteuer ist nicht hier, sondern bei der Kennzahl 576 einzutragen.





6. Einkünfte aus Leistungen (ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, soweit nicht unter Punkt 16 zu erfassen) <input type="checkbox"/> 8		
6.1 Sonstige Einkünfte (§ 7, § 29 EStG 1988 und § 31 EStG 1988)	660	
7. Wartetastenregelungen (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) <input type="checkbox"/> 9		
7.1 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 des Veranlagungsjahres	638	+
7.2 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 aus Vorjahren sind zu verrechnen	639	-
8. Nachversteuerung		
8.1 Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4 EStG 1988)	792	+
9. Ausländische Einkünfte		
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuerter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a (Wert aus Kennzahl 9267 aus K 2a)	599	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte	318	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung	319	
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 (Summe aus Kennzahl 297 K 2kv und Kennzahl 9081 K 2a)	289	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von (Summe aus Kennzahl 298 K 2kv und Kennzahl 9088 K 2a)	290	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von (Summe aus Kennzahl 299 K 2kv und Kennzahl 9089 K 2a)	291	
Sonstige ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge laut Beilage K 2kv) <input type="checkbox"/> 10	840	
Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß K 2kv, Kennzahlen 900 und 901) anzurechnen <input type="checkbox"/> 10	841	
In den Einkünften sind nicht enthalten: Positive Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht. <input type="checkbox"/> 11	678	
Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt <i>(Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)</i>		
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	746	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	944	
10. Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des Punktes 11 <i>Muss bei Berücksichtigung von Punkt 11 jedenfalls ausgefüllt werden.</i>		0,00

11. Zinsschranke (§ 12a)		
<input type="checkbox"/> Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2) <input type="checkbox"/> 12		
<input type="checkbox"/> Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen <i>(Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden).</i> <input type="checkbox"/> 13		
Hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988		
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, den Betrag der KZ 168 als Zinsvortrag in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. <i>Bitte die Beilage K 12a anschließen</i> <input type="checkbox"/> 14	168	+
Abzugsfähiger Zinsvortrag gemäß § 12a Abs. 6 Z 1 KStG 1988 <i>(bitte die Beilage K 12a anschließen)</i>	177	-
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, das nicht verbrauchte verrechenbare EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag): <i>Bitte die Beilage K 12a anschließen</i> <input type="checkbox"/> 15	170	+
Verbrauch des EBITDA-Vortrages gemäß § 12a Abs. 6 Z 2 lit. b KStG 1988 <i>(bitte die Beilage K 12a anschließen)</i>	178	-
12. Gesamtbetrag der Einkünfte nach Berücksichtigung von Punkt 11 <i>Muss nicht ausgefüllt werden</i>		





13. Sonderausgaben		
13.1 Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren		619
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze	16	624
13.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1		
a) Renten und dauernde Lasten		713
b) Steuerberatkungskosten		714
c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie ⁴⁾		715
d) Geldspenden an mildtätige Organisationen ⁴⁾		451
e) Geldspenden an Umweltschutzorganisationen und Tierschutzorganisationen ⁴⁾		562
f) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ⁴⁾		563
g) Geldspenden an Sporteinrichtungen ⁴⁾		104
h) Geldspenden an Kindergärten ⁴⁾		105
i) Geldspenden an Schulen ⁴⁾		106
j) Geldspenden an andere von den Kennzahlen 715 bis 106 nicht erfasste begünstigte Einrichtungen ⁴⁾		107
k) Zuwendungen des Veranlagungsjahres zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ⁴⁾		564
l) Zuwendungen des Veranlagungsjahres an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen ⁴⁾		567
m) Im Vorjahr noch nicht berücksichtigte Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung, die nach dem 31.12.2023 erfolgt sind (außerbetrieblicher Zuwendungsvortrag, § 18 Abs. 1 Z 8 lit. b iVm § 4b EStG 1988)		117
n) Im Vorjahr noch nicht berücksichtigte Zuwendungen zur Vermögensausstattung an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen, die nach dem 31.12.2023 erfolgt sind (außerbetrieblicher Zuwendungsvortrag, § 18 Abs. 1 Z 9 lit c iVm § 4c EStG 1988)		118

14. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 23a		669
Zu leistende Quote in Prozent		668

15. Entrichtung der Steuer in Raten, Nichtfestsetzung		
15.1 <input type="checkbox"/> Ich beantrage, die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	17	978
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
15.1.1 <input type="checkbox"/> Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von	17	559
15.1.2 <input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von		991
15.2 <input type="checkbox"/> Ich beantrage, die gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a iVm § 6 Z 6 lit. c und d EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in 5 Raten zu entrichten	18	980
15.3 Bei einem Anteilstausch im Zuge von Einbringungen, die nach dem 31.12.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden:		
<input type="checkbox"/> Es wird gemäß § 17 Abs. 1a des Umgründungssteuergesetzes beantragt, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von		153



⁴⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.



16. Sondervorschriften für Privatstiftungen		
16.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 ^[19]		
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	830	
Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von	845	
b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5, 6 und 7	831	
c) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - <i>bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen</i>	293	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	294	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	295	
16.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3		
a) Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich nicht zulässig ist	^[20] 113	
b) Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich nicht zulässig ist	^[21] 114	
c) Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich zulässig ist	^[22] 882	
d) Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich zulässig ist	^[23] 883	
e) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)	884	
f) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)	996	
g) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. d (Kryptowährungen)	179	
h) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 (Grundstücksveräußerungen)	^[24] 885	
Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KESt einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KESt-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist.	^[25]	
<i>Beachten Sie: Zuwendungen, bei denen eine teilweise KESt-Entlastung bzw. KESt-Erstattung erfolgt ist, sind nur anteilig zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 5)</i>	702	—
Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	703	—
16.3 a) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie ⁴⁾		
	^[26] 161	
b) Geldspenden an mildtätige Organisationen ⁴⁾	^[26] 162	
c) Geldspenden an Umweltschutzorganisationen und Tierschutzorganisationen ⁴⁾	^[26] 163	
d) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ⁴⁾	^[26] 164	
e) Geldspenden an Sporteinrichtungen ⁴⁾	^[26] 108	
f) Geldspenden an Kindergärten ⁴⁾	^[26] 109	
g) Geldspenden an Schulen ⁴⁾	^[26] 111	
h) Geldspenden an andere von den Kennzahlen 161 bis 111 nicht erfasste begünstigte Einrichtungen ⁴⁾	^[26] 112	
i) Zuwendungen des Veranlagungsjahres zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ⁴⁾	^[26] 165	
j) Zuwendungen des Veranlagungsjahres an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen ⁴⁾	^[26] 166	
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von	708	
16.4 Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6		
Wegen <input type="checkbox"/> Widerrufs <input type="checkbox"/> anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:	Datum
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer	821	

⁴⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.





17. Sonstiges		
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10a Abs. 9)	27	850
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988, die auf private Einkünfte entfällt	6	296
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind <i>Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2019 erfolgt ist.</i>		670

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
murtax Steuerberatungs GmbH
Bundesstraße 13b
8850 Murau
+43 (3532) 3706
WT-Code: 806199

Datum, Unterschrift



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- bescha det Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien